

COVID-19-LEITFADEN

2. Ausgabe 28. Oktober 2020

Inhalt

1	Ziele und Geltungsbereich	2
1.1	Rechtliche Grundlage	2
1.2	Ziele	2
1.3	Geltungsbereich	2
2	Allgemeine Hygieneregeln	2
3	Vorgehen im Verdachtsfall.....	3
3.1	Meldepflicht und Absonderung	3
3.2	Krank oder nicht krank?	4
3.3	Risikogruppen an Hochschulen.....	4
4	Der Studienbetrieb	4
4.1	Lehre	4
4.2	Pädagogisch Praktische Studien – Praktika im schulischen Kontext	5
4.3	Prüfungen	5
4.4	Exkursionen	5
4.5	Bibliotheken.....	5
5	Die Corona-Ampel.....	6
5.1	Ampelfarbe GRÜN: Präsenzbetrieb.....	6
5.2	Ampelfarbe GELB: Dualbetrieb	6
5.3	Ampelfarbe ORANGE: Hybridbetrieb	6
5.4	Ampelfarbe ROT: Distance-Betrieb.....	6
5.5	Bezirksampel – Schulampel.....	7
6	Krisenmanagement	7
6.1	Der Krisenstab	7
6.2	Zentrale Meldeadresse.....	7

1 Ziele und Geltungsbereich

Auf der Grundlage der behördlich festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 hat das Rektorat in enger Abstimmung mit den Instituten, der ÖH-Vertretung und dem Dienststellenausschuss aufgrund der bisherigen Erfahrungen die vorliegende Leitlinie der KPH Edith Stein zu den Maßnahmen infolge von COVID 19 erstellt. Diese wird regelmäßig entsprechend der aktuellen Entwicklungen überarbeitet und als aktualisierte Version veröffentlicht.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage ist das COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG4 und die darauf basierende COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV, die durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassen wurde und im Rechtsinformationssystem des Bundes (ris.bka.gv.at) abrufbar ist

1.2 Ziele

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und qualitätvollen Abhaltung der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im WS 2020/21 an der Hochschule
- Schnelle Reaktionsmöglichkeit bei einer eventuellen Verschärfung der Maßnahmen
- Der durch eine evtl. Umstellung während des Semesters drohende zusätzliche Arbeitsaufwand soll möglichst geringgehalten werden
- Reduktion der gleichzeitigen Anwesenheit von Menschen in den Räumlichkeiten der KPH Edith Stein im WS 2020/21
- Erhöhung des Anteils virtueller Lehre im Rahmen von Blended Learning bzw. eines hybriden Studienbetriebs im WS 2020/21 mit dem gleichzeitigen Bemühen möglichst viele Präsenzzeiten zu schaffen
- Information, um höchstmögliche Planungssicherheit zu schaffen

1.3 Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an alle Lehrenden und Studierenden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und an alle Mitarbeiter*innen in der Verwaltung. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte Hochschule und alle ihre Organisationseinheiten für das Wintersemester 2020/21 bis zum 28.02.2021.

Für die Praxis-Mittelschule der KPH Edith Stein gelten die [COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien](#) für Gesundheits- und Bildungsbehörden und die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020). Die aktuellen Verordnungen sind auf der Homepage der Bildungsdirektion Tirol (www.bildung-tirol.gv.at) zu finden.

Sofern die Lehre bzw. der Praxisbesuch in Gebäuden stattfinden, die über eigene Vorschriften verfügen, sind diese (ebenso) zu berücksichtigen. Standortspezifische Gegebenheiten, die durch den allgemeinen Leitfaden nicht berücksichtigt werden, sind zusätzlich durch eigene Maßnahmen und Empfehlungen für den jeweiligen Standort zu regeln. Bei sich widersprechenden Regelungen ist eine Abklärung mit dem Rektorat erforderlich.

2 Allgemeine Hygieneregeln

- Bei Betreten des Gebäudes ist eine Registrierung vorzunehmen. Für Angehörige der KPH, die über eine KPH-Mailadresse verfügen, kann dies mit dem Handy über den ausgehängten QR-Code erfolgen (ausgenommen Personen mit einem eigenen Arbeitsplatz und fixen Arbeitszeiten). Für Personen ohne KPH-Mailadresse erfolgt die Registrierung über die

Anwesenheitslisten von Lehrveranstaltungen oder durch den Eintrag von Namen und Mailadresse in eine Registrierungsliste.

- Grundsätzlich ist auf Abstand zu achten. Als allgemeine Richtlinie gilt 1,5 – 2m Abstand als risikovermindernd.
- Ein enganliegender Mund-Nasen-Schutz (Gesichtsschilder und Visiere entsprechen nicht den aktuellen Hygienebestimmungen) ist während des gesamten Aufenthalts in den Gebäuden zu tragen. Diese Regelung gilt auch für Lehrveranstaltungen in Seminar- und Vorlesungsräumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen für die Zeit, in der sie in Büros mit Einzelarbeitsplatz allein sind.
- Lehrende sind verpflichtet, bei Präsenzveranstaltungen Anwesenheitslisten mit der Angabe der Sitznummer lt. Sitzplan zu führen. Dies erleichtert im Infektionsfall die Verständigung von möglichen Kontaktpersonen.
- Während der Dauer einer Lehrveranstaltung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Eine regelmäßige Durchlüftung (z.B. alle 20 Minuten) senkt die Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.
- Die Tische und Stühle sind in den Räumen so zu belassen, wie sie angeordnet sind. Jeder Raum wurde vermessen und ist auf eine bestimmte Personenanzahl limitiert. Die maximal erlaubte Personenzahl pro Raum darf nicht überschritten werden.
- Regelmäßiges Händewaschen und desinfizieren der Hände
- Atem- und Hustenhygiene einhalten
- Regelmäßige Desinfektion der Tische, Sessel etc. Am Beginn und am Ende der Lehrveranstaltung desinfizieren die Studierenden ihre Arbeitsplätze.
- Verzicht auf Ansammlungen, Händeschütteln und Umarmungen
- Es ist erwünscht, dass Personen, die sich nicht sorgfältig an die Vorgaben halten, daran erinnert werden.

3 Vorgehen im Verdachtsfall

3.1 Meldepflicht und Absonderung

- Da die Universitäten und Hochschulen nach § 5 Abs 3 Epidemiegesetz¹¹ 1950 gegenüber den Gesundheitsbehörden zur Auskunftserteilung über einen COVID-19-Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen verpflichtet sind, ist anzuraten, zu erheben, wer sich bei Lehrveranstaltungen bzw. bei Prüfungen vor Ort aufgehalten hat.
- Ganz generell sind bei allen Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 die allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹² einzuhalten. Die Bekanntgabe von Verdachtsfällen und Testergebnissen durch betroffene Personen selbst und andere Personen in sozialen und öffentlichen Medien ist zu unterlassen.
- Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalls hat die betroffene Person unverzüglich die Notfallnummer 1450 zu kontaktieren.
- Wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (Ergebnis des Anrufs unter 1450) veranlasst wird, hat sich die* der Betroffene unverzüglich nach Hause zu begeben und die Institutsleitung bzw. das Rektorat telefonisch oder per Mail (krima@kph-es.at) zu informieren – auch wenn längere Zeit kein physischer Kontakt zu Personen der Hochschule stattgefunden hat.

- Erstellen einer Liste von allen Personen, mit der die betroffene Person in den letzten 48 Stunden in Kontakt war (Dies macht die betroffene Person mit Unterstützung der LV-Leitung und der Institutsleitung). Betroffene haben jedenfalls alle Kontaktpersonen der vergangenen 48 Stunden bekannt zu geben.
- Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige, also Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von Beginn der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt) bis zum Ende der Absonderung. Die Feststellung erfolgt durch die Gesundheitsbehörde. Zu unterscheiden sind:
 - Personen mit Hoch-Risiko-Exposition (K1): direkter physischer Kontakt; 15 min oder länger; Personen, die einer relevanten Konzentration von Aerosolen (etwa bei Veranstaltungen) ausgesetzt waren
 - Personen mit Niedrig-Risiko-Exposition (K2): räumliche Nähe; kürzer als 15 min
- Durch die Behörde definierte Kontaktpersonen (K1) erhalten im Normalfall einen Absonderungsbescheid.
- Bis zum Vorliegen des Testergebnisses für den Verdachtsfall gilt die Empfehlung, dass Personen, die mit dieser Person in engem Kontakt standen, zu Hause zu bleiben und ihre Arbeit daheim zu verrichten.
- Wird von der Gesundheitsbehörde keine Testung der betroffenen Person vorgenommen und weist die Person aber Krankheitssymptome auf, ist die Präsenzform der Lehrveranstaltung, in der der Verdachtsfall aufgetreten ist, vorübergehend auszusetzen. In anderen Fällen kann die Lehrveranstaltung unmittelbar fortgesetzt werden. (Raum lüften, Hände waschen und desinfizieren.) Dies muss jedoch von Fall zu Fall und in Abstimmung mit der Institutsleitung bzw. mit dem Rektorat entschieden werden. Im Zweifel und bei spürbarer Verunsicherung in der Gruppe ist es empfehlenswert, die Lehre vorübergehend auf online umstellen.

3.2 Krank oder nicht krank?

Symptome wie Schnupfen, Husten u. ä. (respiratorische Symptomatik) führen sehr rasch zu Verunsicherungen. Auf Grund ähnlicher Symptome bei einer Erkältung bzw. Grippe und COVID-19 ist das nachvollziehbar. Der COVID-19-Virus ist unberechenbar und infektiös. Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben vom Unterricht führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes. Die Weitergabe eines grippalen Infekts innerhalb der Familie wäre dabei eine „plausible Ursache“, das Zusammentreffen von mehreren Symptomen (z.B. Kurzatmigkeit, hohes Fieber) jedoch ein ernstzunehmender Hinweis, der eine weitere Abklärung erforderlich macht (z.B. über die Telefonnummer 1450).

3.3 Risikogruppen an Hochschulen

Sofern Hochschullehrpersonal oder Studierende zur Risikogruppe zählen, ist dies mit einem aktuellen ärztlichen Attest zu belegen. Für diesen Fall müssen gesonderte Regelungen für die Gewährleistung der Fortsetzung der Lehre bzw. des weiteren Besuchs der Lehre gefunden werden (duales oder hybrides Lehrveranstaltungsformat).

4 Der Studienbetrieb

4.1 Lehre

- Die Lehre in der Ausbildung findet grundsätzlich nach dem vorgegebenen Terminplan statt. Das Format (Präsenz- oder Onlineveranstaltungen) wird entsprechend der

räumlichen Möglichkeiten und der Risikoeinschätzung durch die Corona-Ampel-Kommission und die Behörden von der Institutsleitung in Absprache mit dem Rektorat bestimmt und kommuniziert.

- Die Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung finden in der von der Institutsleitung in Absprache mit dem Rektorat festgelegten Form statt (Präsenz, dual, hybrid, online ...).
- Es gilt das gewohnte Ausmaß (Workload der Lehrveranstaltung: je ECTS-Anrechnungspunkt 25 Stunden, die sich aus betreuten Studienanteilen (in Präsenz oder virtuell) und den Selbststudienanteilen zusammensetzen.
- Der Erwerb der in den Curricula angegebenen Inhalte und Kompetenzen muss unabhängig von der Art der Abhaltungsform gewährleistet sein.
- Bei der Transformation der Lehre in virtuelle Formate treten in jeder Fachdisziplin unterschiedliche Fragen, besondere Herausforderungen und auch neue Möglichkeiten auf. Sofern für die Umsetzung in Form von virtuellen Formaten Material benötigt wird, ist bzgl. der Beschaffung die Institutsleitung zu kontaktieren.

4.2 Pädagogisch praktische Studien – Praktika im schulischen Kontext

Alle Schulen orientieren sich an der Risikoeinschätzung und den behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen für ihren politischen Bezirk. Bei der Durchführung der Praktika an Schulen ist die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020) zu beachten. Ab der Schulampelfarbe „Orange“ kann kein praxisschulmäßiger Unterricht vor Ort an den Schulen stattfinden. Die aktuellen Verordnungen sind auf der Homepage der Bildungsdirektion des jeweiligen Bundeslandes zu finden: Vorarlberg: <http://www.lsr-vbg.gv.at/>, Tirol <https://bildung-tirol.gv.at/>, Salzburg: <https://www.bildung-sbg.gv.at/>.

Alternative Programme, die ein Absolvieren der Pädagogisch praktischen Studien unter stark eingeschränkten Bedingungen ermöglichen, werden von der Institutsleitung in Absprache mit den Direktionen und Lehrenden der Praxisschulen, den Praxisberater*innen und dem Rektorat entwickelt.

4.3 Prüfungen

Prüfungen können wie die Präsenzlehre unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und der weiteren Hygieneregeln an der Hochschule abgehalten werden.

Es ist empfehlenswert, bereits in der Vorbereitung der Lehre digitale Prüfungsmodi zu überlegen. Bei einer Veränderung des Prüfungsmodus ist die Institutsleitung einzubeziehen.

Für weitere Informationen zu digitalen Prüfungsformaten wird auf das [Mitteilungsblatt 18/2020](#) auf der Homepage verwiesen.

4.4 Exkursionen

Exkursionen im Inland können unter Einhaltung der aktuellen allgemeinen Hygienevorschriften durchgeführt werden.

Exkursionen ins Ausland werden zurzeit durch das BMBWF nicht genehmigt.

4.5 Bibliotheken

Im Wintersemester 2020/21 ist ein beinahe regulärer Bibliotheksbetrieb vorgesehen. Die Entlehnung und Rückgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien ist – wie sonst auch – innerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Die Leseräume und Lernräume können unter Einhaltung der strengen Sicherheits- und Hygienestandards benutzt werden. Sie umfassen unter anderem das Anmelde- und

Registrierungssystem und fix definierte Sitzplätze. Die maximale Personenzahl pro Raum darf nicht überschritten werden.

5 Die Corona-Ampel



5.1 Ampelfarbe GRÜN: Präsenzbetrieb

Der Lehr-, Forschungs- und der allgemeine Betrieb finden an der Hochschule statt, unabhängig davon, ob er mit digitalen Elementen und digitalen Services angereichert ist und unabhängig davon, ob COVIDbedingt erste Vorgaben (wie Abstandsregeln, Hygieneregeln) gelten, solange sie die Art des Betriebes nicht entscheidend abändern.

5.2 Ampelfarbe GELB: Dualbetrieb

Präsenzbetrieb und parallel bzw. gleichzeitig laufender Distance-Betrieb: Der Lehr- und Forschungs- sowie der allgemeine Betrieb finden grundsätzlich an der Hochschule statt. Weil jedoch bestimmte Personengruppen aufgrund von COVID nicht regelmäßig an der Hochschule anwesend sein können, muss parallel dazu auch der Distance-Betrieb in digitaler Form für diese Personen erfolgen.

Unterschied Hybridbetrieb: Betrieb nicht als Mischform geplant, sondern analog u. digital finden zeitgleich statt.

5.3 Ampelfarbe ORANGE: Hybridbetrieb

Teile des Betriebes erfolgen vor Ort und Teile werden digital angeboten bzw. durchgeführt. Diese Betriebsart geht insofern über den Präsenzbetrieb (Punkt 1) hinaus, als er nicht nur mit digitalen Elementen angereichert ist, sondern seine digitalen Elemente einen wesentlichen Betriebsbestandteil bilden.

Unterschied Dualbetrieb: Hybridbetrieb ist von vornherein analog u. digital konzipiert

5.4 Ampelfarbe ROT: Distance-Betrieb

Der Lehr-, Forschungs- und allgemeine Hochschulbetrieb sind – soweit wie möglich – auf Digitalbetrieb umgestellt. Nur die kritische Infrastruktur sowie Tätigkeiten und Services werden aufrechterhalten, deren Einstellung zu großen Risiken und großen finanzielle Schäden für die Hochschule und ihre Angehörigen führen würden.

5.5 Bezirksampel – Schulampel

Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass es sinnvoll ist, die Ampelfarbe für Bildungseinrichtungen einheitlich festzulegen, unabhängig von der Risikoeinschätzung für die Bezirke. Die für Schulen definierte Ampelfarbe und die jeweils aktuellen allgemeinen Vorgaben des BMBWF gelten für die Hochschule als Grundlage für die Organisation des Studienbetriebs mit den für die jeweilige Situation angemessenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen.

6 Krisenmanagement

6.1 Der Krisenstab

An der KPH Edith Stein wurde ein Krisenstab eingerichtet, der ein effektives Krisenmanagement gewährleistet und als zentrale Ansprechstelle dient. Die Hochschule ist in drei Bundesländern mit 5 Standorten vertreten. Dem Krisenstab gehören neben dem Rektorat die für den jeweiligen Standort verantwortlichen Institutsleitungen an. Dieser enge Kreis tagt in Onlinemeetings regelmäßig im wöchentlichen oder vierzehntägigen Rhythmus, im Bedarfsfall auch öfter. In die Beratungen und Entscheidungen werden die ÖH-Vertretung und der Dienststellenausschuss eingebunden.

Diesem Krisenstab gehören die folgenden Personen an:

- Dr. Peter Trojer, Rektor – Leiter der Stabstelle (Innsbruck)
- MMag. Maria Kalcsics, Vizerektorin (Innsbruck)
- Mag. Dr. Nikolaus Janovsky, Vizerektor (Innsbruck)
- Mag. Dr. Petra Steinmair-Pösel, Institutsleiterin (Feldkirch)
- Mag. Dr. Elisabeth Ostermann, Institutsleiterin (Stams)
- Mag. Elisabeth Haas PhD, Institutsleiterin (Stams)
- Mag. Dr. Thilo Grund, Institutsleiter (Innsbruck)
- Mag. Werner Pernjak, Institutsleiter (Salzburg)
- Johannes Maurek M.A. MSc., Institutsleiter (Salzburg)
- Katharina Meckler, Vorsitzender der ÖH der KPH Edith Stein
- Dr. Maria Schuchter, Vorsitzende des DA der KPH Edith Stein

Die Festlegung von Maßnahmen und Rahmenbedingungen erfolgt jeweils in Abstimmung mit den regionalen Kooperationspartner*innen und den Behörden (Beispiel: Die Tiroler Hochschulkonferenz ist in den Führungsstab des Landes Tirol eingebunden.)

6.2 Zentrale Meldeadresse

Für alle Meldungen und Anfragen, die das Krisenmanagement betreffen, wurde eine zentrale Mailadresse eingerichtet: krima@kph-es.at.

Der Leitfaden wurde erstellt unter Mitarbeit von:

Elisabeth Haas, Maria Kalcsics, Elisabeth Ostermann, Peter Trojer, in Abstimmung mit der ÖH-Vertretung (Katharina Meckler) und der Personalvertretung (Maria Schuchter).

Für den Inhalt verantwortlich: Peter Trojer (Rektor)